

**Rechtsmittel des Jacques Wunenburger gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) vom 5. Juli 2005 in der Rechtssache T-370/03, Jacques Wunenburger gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 23. September 2005**

**(Rechtssache C-362/05 P)**

(2005/C 281/29)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Jacques Wunenburger hat am 23. September 2005 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) vom 5. Juli 2005 in der Rechtssache T-370/03, Jacques Wunenburger gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigter des Rechtsmittelführers ist Rechtsanwalt E. Boigelot.

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- sein Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
- das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Juli 2005 in der Rechtssache T-370/03, Wunenburger/Kommission, aufzuheben.

Der Rechtsmittelführer beantragt außerdem, den Rechtsstreit selbst zu entscheiden und, indem seiner Klage in der Rechtssache T-370/03 stattgegeben wird,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 11. März 2003 aufzuheben, mit der sie seine Bewerbung um die Stelle eines Direktors bei der Direktion „Afrika, Karibischer Raum, Pazifischer Ozean“ (AIDCO.C) nach ihrer Entscheidung, Herrn Amir NAQVI auf diese Stelle zu ernennen, abgelehnt hat;
- die ausdrückliche Entscheidung über die Zurückweisung seiner Beschwerde aufzuheben, die am 2. April 2003 nach Artikel 90 Absatz 2 des Statuts eingelegt wurde und mit ausdrücklicher Entscheidung vom 14. Juli 2003, die ihm am 11. August 2003 mitgeteilt wurde, zurückgewiesen worden ist;
- die Ernennung von Herrn Amir NAQVI auf die Stelle des Direktors bei der Direktion „Afrika, Karibischer Raum, Pazifischer Ozean“ (AIDCO.C) aufzuheben, die u. a. die Ablehnung seiner Bewerbung um die freie Stelle zur Folge gehabt hat;
- der Kommission jedenfalls die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente*

Die Rechtsmittelgründe werden nach Artikel 58 der Satzung des Gerichtshofes auf eine Verletzung des Gemeinschaftsrechts und auf Fehler des Verfahrens vor dem Gericht gestützt, wodurch die Interessen des Rechtsmittelführers beeinträchtigt worden seien.

**Rechtsmittel der Dorte Schmidt-Brown gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) vom 5. Juli 2005 in der Rechtssache T-387/02, Dorte Schmidt-Brown gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 28. September 2005**

**(Rechtssache C-365/05 P)**

(2005/C 281/30)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Dorte Schmidt-Brown hat am 28. September 2005 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) vom 5. Juli 2005 in der Rechtssache T-387/02, Dorte Schmidt-Brown gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind die Rechtsanwälte Sébastien Orlandi, Albert Coolen, Jean-Noël Louis und Etienne Marchal.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 5. Juli 2005 in der Rechtssache T-387/02 (Dorte Schmidt-Brown/Kommission der Europäischen Gemeinschaften) in vollem Umfang aufzuheben;

durch neue Maßnahmen,

die Entscheidung der Kommission vom 26. April 2002 aufzuheben, da sie ihr den finanziellen Beistand verweigert, den sie zur Deckung sämtlicher Verteidigungskosten beantragt hat, die ihr entstanden sind, um die Anerkennung und den Ersatz des immateriellen, beruflichen und materiellen Schadens zu erlangen, den sie durch die verleumderischen mündlichen und schriftlichen Äußerungen der Eurogramme Ltd erlitten hat;

der Kommission die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens und des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen.

*Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente*

Die Rechtsmittelführerin trägt vor, dass das Gericht rechtswidrig geprüft habe, ob unter den Umständen des vorliegenden Falles zum Nachteil der Rechtsmittelführerin gegen die Bestimmungen des Artikels 24 des Statuts verstoßen worden sei, ohne die nach erneuter Prüfung des Beistands- und Unterstützungsantrags vom 15. Januar 2002 getroffene Entscheidung des Vizepräsidenten der Kommission, Neil Kinnock, insbesondere diesem Antrag stattzugeben, zu berücksichtigen.

Diese Entscheidung sei ihr mit Schreiben vom 16. und 22. Mai 2003 mitgeteilt worden.

Damit habe das Gericht nicht alle Umstände des vorliegenden Falles berücksichtigt und insbesondere weder die Entscheidungen, die die Kommission nach der Anrufung des High Court of

Justice (England & Wales) durch die Rechtsmittelführerin erlassen habe, noch die Maßnahmen, die vom Vizepräsidenten der Kommission, Neil Kinnock, nach erneuter Prüfung der Begründetheit des von der Rechtsmittelführerin am 15. Januar 2002 gestellten Unterstützungsantrags ergriffen worden seien, oder die vom Präsidenten getroffenen Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer Ehre und Würde sowohl gegenüber ihren Kollegen der GD Eurostat als auch gegenüber dem Haushaltskontrollausschuss (Cocobu) des Europäischen Parlaments.

Außerdem habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, als es seine Prüfung auf die Anwendbarkeit des Artikels 24 Absatz 1 des Statuts beschränkt habe, während es die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung auch im Hinblick auf Artikel 24 Absatz 2 des Statuts hätte prüfen müssen.